

BauGB-Novelle 2011 zum Klimaschutz in Kraft getreten

Am 30. Juli 2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ zu klimaschutzrelevanten Änderungen des Baugesetzbuches in Kraft getreten.

Inhaltlich geht es bei dieser Klimaschutz-Novelle im Wesentlichen um folgende Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB):

Der geänderte § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB bestimmt nun, dass Bauleitpläne auch dazu beitragen sollen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern“. Damit soll klargestellt werden, dass die Bekämpfung des globalen Klimawandels eine Aufgabe des an sich auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Städtebaus ist; dies war bisher durchaus kontrovers diskutiert worden. Unterstrichen wird diese Zielrichtung durch den neu eingefügten § 1a Abs. 5 BauGB, nach dem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (sog. Mitigationsmaßnahmen), als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (sog. Adaptionsmaßnahmen), Rechnung getragen werden soll; diese Grundsätze sind ausdrücklich in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies verleiht den Belangen des Klimaschutzes zwar keinen automatischen Vorrang vor anderen Belangen, wohl aber besonderes Gewicht und erfordert insoweit eine besonders sorgfältige Abwägung.

Der Verankerung der Belange des Klimaschutzes in den Planungsleitsätzen und bauleitplanerischen Grundsätzen folgt in der Novelle die Möglichkeit klimaschutzbezogener Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen. So wurde § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dahingehend erweitert, dass Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen) bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen (z. B. Kaltluftschneisen) im Flächennutzungsplan dargestellt werden können. Der Flächennutzungsplan kann damit eine gewisse planungsrechtliche Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Hinblick auf Klimaschutz- und Energiekonzepte entfalten.

Die klarstellende Ergänzung von § 5 Abs. 2 b BauGB ermöglicht es der Gemeinde, für sog. Konzentrationsflächenplanungen im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (z.B. für Windenergieanlagen) auch räumliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen. Damit unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung des Flächennutzungsplans als (ausnahmsweise) verbindliches Instrumentarium für die Standortsteuerung im Außenbereich.

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne erfährt in § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 23 klimaschutzbezogene Ergänzungen. Die Festsetzung von Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB kann nun klarstellend auch „für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ getroffen werden. Nach dem geänderten § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB können nunmehr im Bebauungsplan Gebiete festgesetzt werden, in denen „bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“. Diese Vorschrift hat Bedeutung vor allem für die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Ferner wird dadurch die bisherige Beschränkung auf die bloße Erzeugung von (Solar-)Energie aufgegeben. Schließlich sollen nach § 9 Abs. 6 BauGB nunmehr auch gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang (z.B. auf der Grundlage von § 16 EEWärmeG) nachrichtlich in die Bebauungspläne aufgenommen werden.

Für das Instrumentarium des städtebaulichen Vertrages werden zum einen die bereits bestehenden Möglichkeiten zu klimabezogenen Vereinbarungen erweitert. Über die bisherige Regelung hinaus kann nun allgemein die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung Gegenstand von städtebaulichen Verträgen sein (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BauGB). In einem neuen § 11 Abs. 2 Nr. 5 BauGB wird die Möglichkeit geschaffen, in städtebaulichen Verträgen auch Vereinbarungen über die energetische Qualität von Gebäuden zu treffen.

Für außenbereichsprivilegierte Biomasseanlagen werden die Bezugsgrößen geändert (§ 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB). Die bisher festgesetzte Obergrenze der installierten elektrische Leistung von 0,5 MW wird durch eine maximale Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW ersetzt. Biomasseanlagen, die ausschließlich Biogas erzeugen, dürfen eine Leistungsgrenze von 2,3 Mio. Normkubikmetern Biogas pro Jahr nicht überschreiten. Diese Änderungen werden zum einen mit dem Bedürfnis der Praxis begründet, gleiche Bezugsgrößen im Baugesetzbuch und in der 4. BImSchV zu verwenden, und zum anderen mit der Möglichkeit der sachgerechteren Abbildung von technischen Verbesserungen und Erhöhungen des Wirkungsgrades von Biomasseanlagen; denn die nun gewählte Bezugsgröße der Feuerungswärmeleistung ist von der Leistungsfähigkeit der verwendeten Verbrennungsanlage unabhängig und damit für

Effizienzsteigerung offen. Die Gesetzesbegründung geht im Übrigen für die Änderung der Bezugsgrößen nicht von einer Erweiterung des Privilegierungsstatbestands aus.

In § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB ist – begleitend zum in § 7 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz enthaltenen Ausstieg aus der Kernenergie – die Außenbereichsprivilegierung für die Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entfallen. Bestehende Anlagen sind von der Neuregelung ebenso wenig betroffen wie Vorhaben, die der Erforschung und Entwicklung der Kernenergie sowie der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB enthält einen neuen Privilegierungsstatbestand für Vorhaben, die „der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dienen, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist“. Die bauliche Unterordnung ist nach der Begründung zum Gesetzesentwurf nicht funktionell, sondern räumlich-gegenständlich zu verstehen. Daher sind solche Anlagen nicht privilegiert, die flächenmäßig über die Dach- oder Außenwandfläche des Gebäudes hinausgehen. Weiter setzt die Privilegierung in Nr. 8 voraus, dass das Trägergebäude „zulässigerweise genutzt“ wird. Dafür genügt die formell zulässige Nutzung. Das Trägergebäude selbst kann im Übrigen seine Privilegierung nicht aus § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ableiten (keine Privilegierung von „Solarscheunen“, die nur als Anlagenträger dienen).

§ 248 BauGB erlaubt bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Damit soll insbesondere die bisherige Problematik der Baurechtsüberschreitung bei nachträglicher Gebäudedämmung behoben werden. Die Regelung soll aber auch entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen gelten. Unklar ist, wie das Kriterium der Geringfügigkeit rechtssicher beurteilt werden soll. Da eine geringfügige Abweichung generell

zulässig ist, besteht insoweit ein Anspruch auf Genehmigung, einer Änderung betroffener städtebaulicher Satzungen soll es dazu nicht bedürfen. Dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB – anders als sonst bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans – nicht vorgesehen ist, erscheint im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit problematisch.

Der neu eingefügte § 249 BauGB soll das sog. Repowering, also die Ersetzung älterer Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen erleichtern. Aus Anlass der Ersetzung alter Anlagen durch neue bietet sich vielfach eine Neuordnung und Bereinigung der bisherigen Situation an. Damit verbundene Änderungen von Konzentrationszonen sollen nach § 249 Abs. 1 BauGB nicht automatisch dazu führen, dass für die vorhandenen Darstellungen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt. Entsprechendes gilt für ergänzende Bebauungspläne. Nach § 249 Abs. 2 BauGB kann über § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in einem Bebauungsplan nunmehr auch festgesetzt werden, dass Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach deren Errichtung andere Windenergieanlagen innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die zurückzubauenden Windenergieanlagen können dabei auch außerhalb des Bebauungsplangebiets und sogar außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Entsprechende Regelungen können auch für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan getroffen werden.

In Ermangelung entsprechender Überleitungsvorschriften sind die nunmehr in Kraft getretenen Änderungen auch in laufenden Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 233 BauGB).

Mit der BauGB-Novelle hat der Gesetzgeber die ohnehin angestrebte umfassende Novellierung von BauGB und BauNVO teilweise vorgezogen, um für den Städtebau relevante Aspekte des Klimaschutzes vorab zu regeln. Der zweite Teil der geplanten Novellierung von BauGB und BauNVO soll zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch noch in der laufenden Legislaturperiode in Kraft treten.

Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

AUGSBURG

Bergiusstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Straße 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de